

Green Line® Convention

Green Line®, das geschützte Markenzeichen von KÖMMERLING, steht für mit modernsten Stabilisatoren ausgestattete Kunststoff-Fensterprofile. Diese Convention legt vertraglich fest, unter welchen Voraussetzungen der unterzeichnende Fensterhersteller berechtigt ist, das Markenzeichen Green Line® zu nutzen.

Sinn und Zweck dieses Markenzeichensvertrages ist es, die besondere Umweltverantwortlichkeit des unterzeichnenden Fensterherstellers und KÖMMERLING verbindlich festzuschreiben und eine für den Bauherren und Architekten glaubwürdige und nachvollziehbare Form zu geben. Die Green Line Convention gibt dem Bauherren die verbrieftete Sicherheit, ein besonders umweltfreundliches Qualitätsfenster auf dem Stand der Technik zu erwerben bzw. darüber zu verfügen.

Im Rahmen dieses Vertrages verpflichten sich Fensterhersteller und KÖMMERLING zur Einhaltung der folgenden acht Vereinbarungen. Dazu zählt, daß der Fensterhersteller alte Fenster aus Green Line Profilen zurücknimmt und in bestehende Wertstoffkreisläufe einbringt – soweit deren Besitzer mit diesem Wunsch an ihn herantritt. Die Verwendung des Markenzeichens Green Line ist ausdrücklich nur dann gestattet, wenn alle hier genannten Voraussetzungen erfüllt werden und darüber zwischen dem Fensterhersteller und KÖMMERLING dieser Markenzeichenvertrag rechtskräftig durch Unterschrift beider Partner geschlossen wird. Dieser Vertrag kann Interessenten jederzeit zugänglich gemacht werden.

Green Line

1

Die mit Green Line gekennzeichneten Fenster müssen nachweislich aus KÖMMERLING Profilen hergestellt sein. Als Nachweis gilt die Green Line Deklaration in der Auftragsbestätigung oder Rechnung.

2

KÖMMERLING garantiert seinem Vertragspartner, daß die gelieferten Green Line Profile Calcium-Zink-Stabilisator enthalten und/oder aus recyceltem PVC-Kunststoff bestehen.

3

Der Fensterhersteller stellt sicher, daß alle Fenster aus Green Line Profilen gefertigt wurden und in bestehenden Wertstoffkreisläufen recycelt werden. Mit KÖMMERLING geschlossene Diebstahlverträge behalten hiervon unabhängig ihre Gültigkeit.

4

Der Fensterhersteller verpflichtet sich, sich der einschneidenden Herstellung der Bauelemente bis zum technischen Dämm- und Isolationsmaßstand anzupassen und ein Qualitätsniveau gemäß dem Stand der Technik zu liefern.

5

Der Fensterhersteller erklärt, bei der Montage und Abdichtung der Bauelemente keine umweltschädlichen Materialien einzusetzen.

6

Die gemäß der Green Line Convention hergestellten Bauelemente können mit dem Markenzeichen Green Line zweifach gekennzeichnet werden: A durch Aufbringung eines Etiketts zur Raumseite, B durch ein unverwundbar beschriebenes Zusatzprofil im Rahmenfeld. Für die Art und Weise der Kennzeichnung ist das jeweilige Merkmal maßgebend.

7

Der Green Line Vertragspartner und KÖMMERLING unterstützen gemeinsamen Marketing-Maßnahmen des Vertragspartners zur Bekanntheit von Green Line in der Öffentlichkeit.

8

Für die Einhaltung dieses Vertrages stellt ausschließlich der jeweilige Vertragspartner mit ihren eigenen Leistungen ein. KÖMMERLING handelt nicht gesamtschuldnerisch. Der Fensterhersteller anerkennt durch die Nutzung keine Rechte am Markenzeichen Green Line.

28.04.1999

Ort, Datum

Fensterhersteller, Strauß, Unterschrift

KÖMMERLING, Strauß, Unterschrift